

ZEICHNUNGSSCHEIN: ADCADA.healthcare Anleihe 2020

Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 12 Monaten und endfälliger Zinszahlung
Annahmeschluss: 20. April 2020 - Nennwert: 100 € - Rückgabepreis: 112% des Nennwertes - Mindestanlagebetrag: 100 € - Stückelung: 100 €

Daten der Anlegerin / des Anlegers (im Folgenden „Anleger“ genannt)

Anrede	Vorname	Nachname	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer		Telefon	
Postleitzahl	Ort	E-Mail-Adresse	

Der Anleger zeichnet und übernimmt hiermit die nachfolgend bezeichnete Anzahl an **Inhaber-Teilschuldverschreibungen** der „ADCADA.healthcare Anleihe 2020“ zum Nennbetrag von je 100 Euro der ADCADA Investments AG PCC handelnd für SEGMENT 4 auf Grundlage der Schuldverschreibungsbedingungen vom 06.04.2020, welche der Anleger zusammen mit den Vertriebsinformationen und Rücktritts- bzw. Widerrufsbelehrung vom 06.04.2020 sowie der Datenschutzerklärung vom 06.04.2020 erhalten, gelesen und verstanden hat. Der Mindestanlagebetrag beträgt 100 Euro – höhere Anlagebeträge müssen durch 100 teilbar sein.

Anzahl Inhaber-Teilschuldverschreibungen:	Zeichnungssumme in Euro:
Der Anleger überweist die Zeichnungssumme in Euro innerhalb von 5 Werktagen auf das folgende Konto:	
Kontoinhaber: ADCADA Investments AG PCC - Bank: OstseeSparkasse Rostock	
IBAN: DE24 1305 0000 0201 1053 65 - BIC: NOLADE21ROS	
Verwendungszweck: „Vor- & Nachname des Anlegers“ - ADCADA.healthcare Anleihe 2020	

Der Anleger möchte Zinsen sowie die Rückzahlung aus diesem Zeichnungsschein auf das folgende Konto erhalten:

Kontoinhaber:	Bank:
IBAN:	BIC:

Weitere Erklärungen

Schuldverschreibungsbedingungen: Der Gläubiger bestätigt mit seiner Unterschrift, die Schuldverschreibungsbedingungen erhalten und gelesen zu haben und erklärt, diese verstanden zu haben.

Datenschutzerklärung: Der Anleger bestätigt mit seiner Unterschrift, die Datenschutzerklärung erhalten und gelesen zu haben und erklärt, diese verstanden zu haben. Er nimmt zur Kenntnis, dass die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung auf der Website www.adcada.li abgerufen werden kann.

Risikohinweis: Der Anleger bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er den gesetzlichen Risikohinweis erhalten und gelesen hat und erklärt, diesen verstanden zu haben.

Rücktritt- bzw. Widerrufsbelehrung: Der Anleger bestätigt mit seiner Unterschrift, eine Belehrung über das Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht erhalten und gelesen zu haben und erklärt, diese verstanden zu haben.

Ort/Datum:	Unterschrift:
	X

Zeichnungsschein unterschrieben per E-Mail, Fax oder Post senden an:

E-Mail: investor-relations@adcada.com | Fax: +49 (0) 381 - 202 611 79 | Post: ADCADA Group · Heydeweg 5 · 18182 Bentwisch · DE

Schuldverschreibungsbedingungen „ADCADA.healthcare Anleihe 2020“

(Stand: 06.04.2020)

Artikel 1 Emittentin

1. Emittentin des Angebots „ADCADA.healthcare Anleihe 2020“ (im Folgenden „**Schuldverschreibung**“) ist die ADCADA Investments AG PCC handelnd für SEGMENT 4 mit Sitz im Industriering 40, 9491 Ruggell, Fürstentum Liechtenstein, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-000.2.600.340-0 (die „**Emittentin**“).

2. Die ADCADA Investments AG PCC ist eine segmentierte Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht. Eine segmentierte Aktiengesellschaft ist eine Art von Organisation, die die Trennung der Aktiengesellschaft in verschiedene Segmente ermöglicht. Die Aktivitäten der einzelnen Segmente müssen rechtmäßig sein und dem Zweck der Aktiengesellschaft entsprechen. Eine segmentierte Aktiengesellschaft ermöglicht ein gezieltes Risikomanagement, da das in den einzelnen Segmenten enthaltene Vermögen klar voneinander sowie vom Kernvermögen der Aktiengesellschaft getrennt ist. Für das gegenständliche Rechtsverhältnis haftet das SEGMENT 4.

3. Die Emittentin macht für das öffentliche Angebot der Anleihe in Liechtenstein von der Ausnahmenvorschrift des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/1129 Gebrauch. Das Angebot richtet sich an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmenvorschrift entfällt für die Emittentin die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertpapierprospektes und dessen Billigung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Die Emittentin macht für das öffentliche Angebot der Anleihe in Deutschland von der Ausnahmenvorschrift des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/1129 Gebrauch. Das Angebot richtet sich an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmenvorschrift entfällt für die Emittentin sowohl die Verpflichtung zur Erstellung/Veröffentlichung eines Wertpapierprospektes als auch eines Wertpapier-Informationsblattes sowie jeweils die Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Emittentin macht für das öffentliche Angebot der vorliegenden Anleihe in Österreich von der Ausnahmenvorschrift des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/1129 i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 5 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG 2019) Gebrauch. Das Angebot richtet sich an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmenvorschrift entfällt für die Emittentin die Verpflichtung zur Erstellung/Veröffentlichung eines Wertpapierprospektes sowie die Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA).

Die Emittentin macht für das öffentliche Angebot der vorliegenden Anleihe in der Schweiz von der Ausnahmenvorschrift des Art. 36 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) Gebrauch. Das Angebot richtet sich an weniger als 500 nicht qualifizierte Anleger. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmenvorschrift entfällt für die Emittentin sowohl die Verpflichtung zur Erstellung/Veröffentlichung eines Wertpapierprospektes sowie die Gestattung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FinMA).

4. Bei dem von der Emittentin vorliegend angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine Inhaberschuldverschreibung. Bei einer Schuldverschreibung handelt es sich um ein Wertpapier über eine verbrieft Forderung. Die einzelnen

Stücke werden als Teilschuldverschreibung bezeichnet. Der Inhaber einer Teilschuldverschreibung hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf eine feste Verzinsung und einen Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags. Eine Verlustbeteiligung besteht nicht. Die von der Emittentin angebotenen Teilschuldverschreibungen stellen für den Anleger schuldrechtsähnliche Vermögensrechte dar.

Artikel 2 Mittelverwendung, Zweckbestimmung

Das durch die Emission der Schuldverschreibung gewonnene Kapital wird zweckgebunden für den Ankauf von Maschinen für sowie den Vertrieb von Gegenständen/Produkten zur persönlichen Schutzausrüstung an weitere Unternehmen der ADCADA Unternehmensgruppe vergeben, wofür die Emittentin Zinsen erhält. Diese Zinsen werden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Schuldverschreibung verwendet.

Artikel 3 Gesamtnennbetrag, Stückelung, Verbriefung

1. Die Schuldverschreibung wird an Inhaber im Gesamtnennbetrag von bis zu 8'000'000.00 Euro in 80'000 auf den Inhaber (der „Anleger“) lautende erstrangige und untereinander gleichrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 100 Euro (die „Teilschuldverschreibungen“) eingeteilt.

2. Die Verbriefung der Teilschuldverschreibungen erfolgt in einer Sammelurkunde über die vom jeweiligen Anleger insgesamt gehaltenen Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind von 1 bis 80'000 durchnummeriert. Der Anspruch auf Einzelverbriefung einzelner Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

3. Der Anleger kann seine Teilschuldverschreibungen ohne die Zustimmung der Emittentin jederzeit ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Veräußerer und der Erwerber der Teilschuldverschreibungen haben die Übertragung der Emittentin anzuzeigen. Die Anzeige der Übertragung muss Name, Vorname, Adresse und Bankverbindung des Erwerbers enthalten.

Artikel 4 Ausgabepreis, Zeichnung, Mindestzeichnung

1. Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nennbetrags, somit 100 Euro.

2. Die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheines durch den Anleger an die Emittentin. Die Zeichnung wird erst mit der Annahme der Zeichnung durch die Emittentin wirksam. Die Annahme der Zeichnung durch die Emittentin erfolgt durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die Emittentin.

3. Die Emittentin kann Zeichnungsanträge teilweise oder ganz ohne die Benennung von Gründen ablehnen. In diesem Fall wird der Zeichner schriftlich von der Ablehnung seiner Zeichnung informiert. Vom Zeichner eingezahlte und nicht bzw. nicht in vollem Umfang berücksichtigte Zeichnungsbeträge erhalten diese unverzüglich zurückerstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

4. Die Mindestzeichnung beträgt 100 Euro (in Worten: einhundert) und entspricht 1er Teilschuldverschreibung.

Artikel 5 Laufzeit, Mindestvertragslaufzeit, Maximalvertragslaufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 20. April 2020 und endet einschließlich am 19. April 2021, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Dadurch ergibt sich eine Laufzeit der Schuldverschreibung von einem Jahr. Im Fall einer Kündigung nach Maßgabe von Artikel 7 verkürzt sich die Laufzeit entsprechend.

Artikel 6 Verzinsung

1. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 20. April 2020 verzinst.

3. Der Zinsbeginn ist der Valuta-Tag, an welchem die Zeichnungssumme bei der Emittentin einlangt. Gelangt die Zeichnungssumme vor dem 20. April 2020 ein, werden keine Zinsen bezahlt.

Artikel 7 Vorzeitige Tilgung, Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Anleihegläubiger ist mit Ausnahme der in Artikel 7 Absatz 2. und 3. genannten Fälle ausgeschlossen.

2. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Teilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist in einem solchen Fall sämtlichen Anlegern der Teilschuldverschreibungen gegenüber durch Bekanntmachung gemäß Artikel 16 zu erklären. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum Nennbetrag vorzeitig tilgen.

3. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Anleger ist in diesem Fall berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen insgesamt zu kündigen und die sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. bis zum Tage der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn

- (i) die Emittentin wesentliche Verpflichtungen oder Zusicherungen aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Als nicht ordnungsgemäße Erfüllung gilt insbesondere, wenn die Emittentin ihren Auszahlungsverpflichtungen nicht binnen 45 Tagen nach Fälligkeit nachgekommen ist;
- (ii) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anlegern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist;
- (iii) die Emittentin in Liquidation tritt oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert oder
- (iv) die Emittentin im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht jedoch nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus der gegenständlichen Schuldverschreibung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anlegern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte

oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.

4. Eine Kündigung eines Anlegers hat in Textform (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) an die zuletzt auf der Internetseite der Emittentin www.adcada.de veröffentlichten Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse in deutscher Sprache zu erfolgen.

5. Im Fall der Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Artikel 7 Absatz 2. und 3. erfolgt die Rückzahlung der Teilschuldverschreibung zur Nominalen (100 % des Nennbetrags) zzgl. der konkreten Tageszinsen. Für die Tageszinsen wird eine Verzinsung von 12 % p.a. auf den Nennbetrag zu Grunde gelegt.

Artikel 8 Status der Teilschuldverschreibungen, Sicherheiten, Besicherung

Die Teilschuldverschreibungen sind erstrangige, unbesicherte und unmittelbare Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen erstrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin – soweit diese Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen vorrangig sind.

Artikel 9 Rückzahlung

Soweit es nicht bereits aufgrund anderer Regelungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen zu früheren Rückzahlungen kommt, werden die Teilschuldverschreibungen am 20. April 2021 zur Rückzahlung fällig und zum Betrag von 112 Euro je Teilschuldverschreibung zurückgezahlt. Der Fälligkeitstag der Rückzahlung ist der Valuta-Tag, an welchem das Rückzahlungskonto bei der Emittentin mit der Rückzahlung belastet wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Rückzahlung aufgrund längerer Banktransaktionsdauer oder anderen Bankarbeitstagen nicht am jeweiligen Fälligkeitstag auf dem Konto des Anlegers gutgeschrieben wird. Die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Artikel 10 Zahlungen

1. Zahlungen auf das Kapital und auf die Zinsen erfolgen in Euro. Sie erfolgen vorbehaltlich gesetzlicher und steuerrechtlicher Vorschriften und Regelungen durch die Emittentin.

2. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, hat der Anleger erst am darauffolgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Kapital. Für derart sich ergebende Verzögerungen hat ein Anleger keinen Anspruch auf Zinsen oder eine sich allenfalls sonst ergebende Entschädigung.

3. Kapital im Sinne dieses Artikels bedeutet den Rückzahlungsbetrag am Ende der Laufzeit sowie den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Teilschuldverschreibungen.

Artikel 11 Zusicherungen

Die Emittentin verpflichtet sich gegenüber den Anlegern bis zur Tilgung der Teilschuldverschreibungen keine Gewinnausschüttungen vorzunehmen, wenn sie damit die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Tilgungszahlungen aus den Teilschuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich beeinträchtigt.

Artikel 12 Steuern

1. Alle Zahlungen von Zinsen erfolgen unter Beachtung der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Anlegern auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, dem Anleger einzubehaltende Steuern und Abgaben zu erstatten.

2. Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleger.

Artikel 13 Ersetzung der Emittentin

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger eine andere Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin kontrolliert wird oder welche die Emittentin unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, als neue Schuldverschreibungsschuldnerin für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die „**Neue Schuldverschreibungsschuldnerin**“), vorausgesetzt, dass die Neue Schuldverschreibungsschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen übernimmt.

2. Kommt es zu einer Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz 1 gilt jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf die Emittentin als eine solche auf die Neue Schuldverschreibungsschuldnerin.

3. Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß Artikel 16 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin, und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses Artikels jede frühere Neue Schuldverschreibungsschuldnerin, von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen frei.

Artikel 14 Weitere Kapitalmaßnahmen, Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf

1. Es steht der Emittentin frei, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger weitere Inhaberschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung oder zu anderen Konditionen sowie auch andere Finanzierungsmittel, z.B. andere Wertpapiere (z.B. Inhaber-Genussscheine) oder in Form von Vermögensanlagen (z.B. Genussrechte sowie Stille Beteiligungen) oder partiarische Darlehen zu begeben. Sie ist frei, jegliche weitere Kapitalmaßnahmen durchzuführen (z.B. Kapitalerhöhungen etc.). Werden Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung ausgegeben, können diese mit der vorliegend angebotenen Schuldverschreibung eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

2. Die Anleger haben kein Bezugsrecht bei den neuen Kapitalmaßnahmen. Die Generalversammlung kann jedoch ein solches Bezugsrecht zugunsten der Anleger beschließen.

3. Die Anleger haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Auszahlungsansprüche vorrangig vor den Auszahlungsansprüchen, die auf weitere gleichrangige Finanzierungsmittel entfallen, bedient werden.

4. Die Emittentin ist berechtigt, eigene Teilschuldverschreibungen zu erwerben, diese bis zur Tilgung zu halten oder wieder zu veräußern. Die Emittentin kann erworbene Teilschuldverschreibungen auch einziehen.

Artikel 15 Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger und Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

Die Anleger können nach Maßgabe des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleger bestellen.

Artikel 16 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Anleger erfolgen mittels einfachen Briefes an die letzte postalische Adresse des Anlegers oder durch Veröffentlichung auf der Webseite der Emittentin www.adcada.de. Der Anleger ist verpflichtet, regelmäßig die Webseite der Emittentin insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob die Emittentin die Kündigung ausgesprochen hat.

Artikel 17 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Rechtsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung unterliegen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Schuldverschreibung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Emittentin. Der Emittentin steht es jedenfalls frei, Anleger auch an ihrem Wohnsitz in Anspruch zu nehmen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unvollständig oder rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unvollständige Bestimmung ist durch eine ihre wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

4. Diese Schuldverschreibungsbedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung dieser Schuldverschreibungsbedingungen allein die deutsche Version verbindlich.

5. Jeder Anleger ist berechtigt, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen im eigenen Namen in jeden Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in einem Rechtsstreit, in dem der Anleger und die Emittentin Partei sind, geltend zu machen. Grundlage dafür ist die Vorlage der Inhaber-Teilschuldverschreibung-Sammelurkunde.

Vertriebsinformationen und Rücktritts- bzw. Widerrufsbelehrung „ADCADA.healthcare Anleihe 2020“

(Stand: 06.04.2020)

Informationen gemäß Artikel 5 und 7 des liechtensteinischen Fern-Finanzdienstleistungsgesetzes (FernFinG) bzw. gemäß Artikel 246b des deutschen Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) bzw. gemäß Artikel 5 des österreichischen Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes (öFernFinG)

Die ADCADA Investments AG PCC mit dem Sitz im Industriering 40, 9491 Ruggell, Fürstentum Liechtenstein, eingetragen im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein unter der Registernummer FL-000.2.600.340-0 ist eine segmentierte Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht. Eine segmentierte Aktiengesellschaft ist eine Art von Organisation, die die Trennung der Aktiengesellschaft in verschiedene Segmente ermöglicht. Die Aktivitäten der einzelnen Segmente müssen rechtmäßig sein und dem Zweck der Aktiengesellschaft entsprechen. Eine segmentierte Aktiengesellschaft ermöglicht ein gezieltes Risikomanagement, da das in den einzelnen Segmenten enthaltene Vermögen klar voneinander sowie vom Kernvermögen der Aktiengesellschaft getrennt ist. **Für das gegenständliche Rechtsverhältnis haftet das SEGMENT 4 (die „Emittentin“).**

Der Zweck der Emittentin liegt im Kauf, der Verwaltung und Verwertung von Forderungen, von Beteiligungen im In- und Ausland sowie von Urheberrechten, Patenten, Marken, Mustern oder Modellen mit direktem oder indirektem Bezug zu Gruppenunternehmen. Die Emittentin kann insofern Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, auch an Aktionäre gewähren, immaterielle Rechte sowie Eigentum an Fahrnis und unbeweglichem Vermögen erwerben und das Segmentvermögen in Anlageformen jeglicher Art und an jeglichem Ort der Welt anlegen. Die Emittentin kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschließen, die geeignet sind, ihren Tätigkeitsbereich zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Der ADCADA Investments AG PCC wurde am 16. April 2019 die Gewerbebewilligung vom Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein, 9490 Schaan, Fürstentum Liechtenstein, erteilt. Das Amt für Volkswirtschaft ist auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Die Emittentin begibt Teilschuldverschreibungen an Inhaber im Gesamtnennbetrag von bis zu 8'000'000.00 Euro in 80'000 auf den Inhaber lautende erstrangige und untereinander gleichrangige Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je 100 Euro. Die Verbriefung der Teilschuldverschreibungen erfolgt in einer Sammelurkunde über die vom jeweiligen Anleger insgesamt gehaltenen Teilschuldverschreibungen. Die Teilschuldverschreibungen sind von 1 bis 80'000 durchnummeriert. Der Anspruch auf Einzelverbriefung einzelner Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Die Emittentin macht für das öffentliche Angebot der Anleihe in Liechtenstein von der Ausnahnevorschrift des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/1129 Gebrauch. Das Angebot richtet sich an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahnevorschrift entfällt für die Emittentin die Verpflichtung zur Erstellung eines Wertpapierprospektes und dessen Billigung durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Die Emittentin macht für das öffentliche Angebot der Anleihe in Deutschland von der Ausnahnevorschrift des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/1129 Gebrauch. Das Angebot richtet sich an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahnevorschrift entfällt für die Emittentin sowohl die Verpflichtung zur Erstellung/Veröffentlichung eines Wertpapierprospektes als auch eines Wertpapier-Informationsblattes sowie jeweils die Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Emittentin macht für das öffentliche Angebot der vorliegenden Anleihe in Österreich von der Ausnahnevorschrift des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2017/1129 i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 5 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG 2019) Gebrauch. Das Angebot richtet sich an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger in jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahnevorschrift entfällt für die Emittentin die Verpflichtung zur Erstellung/Veröffentlichung eines Wertpapierprospektes sowie die Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzmarktaufsicht Österreich (FMA).

Die Emittentin macht für das öffentliche Angebot der vorliegenden Anleihe in der Schweiz von der Ausnahnevorschrift des Art. 36 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) Gebrauch. Das Angebot richtet sich an weniger als 500 nicht qualifizierte Anleger. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahnevorschrift entfällt für die Emittentin sowohl die Verpflichtung zur Erstellung/Veröffentlichung eines Wertpapierprospektes sowie die Gestattung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FinMA).

Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nennbetrags, somit 100 Euro. Die Mindestzeichnung beträgt 100 Euro (in Worten: einhundert Euro) und entspricht 1er Teilschuldverschreibung.

Das durch die Emission der Schuldverschreibung gewonnene Kapital wird zweckgebunden für den Ankauf von Maschinen für sowie den Vertrieb von Gegenständen/Produkten zur persönlichen Schutzausrüstung an weitere Unternehmen der ADCADA Unternehmensgruppe vergeben, wofür die Emittentin Zinsen erhält. Diese Zinsen werden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Schuldverschreibung verwendet.

Die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheines durch den Anleger an die Emittentin. Die Zeichnung wird erst mit der Annahme der Zeichnung durch die Emittentin wirksam. Die Annahme der Zeichnung durch die Emittentin erfolgt durch Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung (E-Mail) durch die Emittentin.

Alle Zahlungen in Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen erfolgen gemäß Artikel 10 der Schuldverschreibungsbedingungen unter Beachtung der für die Emittentin geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Emittentin ist daher allenfalls berechtigt, sämtliche einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Anleger auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Zusätzlich können weitere Steuern, Gebühren und Abgaben anfallen. Die Anleger werden angehalten, sich mit den jeweils anwendbaren steuerlichen Vorschriften vertraut zu machen und eine entsprechende steuerliche Beratung einzuholen.

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 20. April 2020 und endet einschließlich am 19. April 2021, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. Eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen kann nur unter den in Artikel 7 der Schuldverschreibungsbedingungen angeführten Voraussetzungen erfolgen.

Die Emittentin legt der Aufnahme von Beziehungen zu potentiellen Anlegern vor Abschluss des Vertrags liechtensteinisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen zugrunde.

Sämtliche Rechtsverhältnisse und Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung unterliegen dem Recht des Fürstentums Liechtenstein unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Schuldverschreibung ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Emittentin. Der Emittentin steht es jedenfalls frei, Anleger auch an ihrem Wohnsitz in Anspruch zu nehmen.

Diese Vertriebsinformationen sowie die Schuldverschreibungsbedingungen wurden in deutscher Sprache verfasst. Sollten sie in andere Sprachen übersetzt werden, ist für die Auslegung allein die deutsche Version verbindlich.

Besondere zusätzliche Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

Als Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich steht (derzeit) Dr. Peter Wolff, Mitteldorf 1, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, T +423 238 10 30, F +423 238 10 31, info@schlichtungsstelle.li, www.schlichtungsstelle.li, zur Verfügung. Sie unterstützt Anleger, die Konsumenten sind, dabei, etwaige Streitigkeiten rasch und kostengünstig beizulegen. Bei Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist ein Kostenbeitrag von 50,00 Schweizer Franken zu leisten. Im Übrigen ist das Verfahren kostenlos. Weiters bestehen weder ein Garantiefonds noch eine sonstige besondere Entschädigungsregelung; insbesondere unterliegen die Teilschuldverschreibungen nicht der staatlichen Einlagensicherung.

Die angeführten Informationen sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Gesetzlicher Risikohinweis

Die Anlage in eine Schuldverschreibung ist wie jede Investition in Beteiligungen mit Risiken verbunden. Risiken können die Entwicklung der Schuldverschreibung bzw. die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und letztlich die Rendite mindern bzw. zum Verlust der gesamten Veranlagungssumme (Totalverlust) oder eines wesentlichen Teils davonführen.

Die Emittentin weist überdies darauf hin, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß Art. 8 FernFinG bei Vertragsabschluss im Fernabsatz

Rücktrittsrecht: Sie können vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung zurücktreten. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 5 FernFinG. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Rücktritt ist zu richten an:

ADCADA Investments AG PCC (SEGMENT 4)
Industriering 40 · 9491 Ruggell · Liechtenstein
Fax: +423 377 02 01 - E-Mail: investor-relations@adcada.com

Rücktrittsfolgen: Im Falle eines wirksamen Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Anleger ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Rücktritt erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt haben, dass die Emittentin vor dem Ende der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Anleger die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Rücktritt dennoch erfüllen müssen. Das Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vollständig erfüllt ist, bevor er sein Rücktrittsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Anleger mit der Absendung seiner Rücktrittserklärung, für die Emittentin mit deren Empfang.

Ende der Rücktrittsbelehrung

Belehrung über das Widerrufsrecht gemäß Art. 246b EGBGB bei Vertragsabschluss im Fernabsatz

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

ADCADA Investments AG PCC (SEGMENT 4)
Industriering 40 · 9491 Ruggell · Liechtenstein
Fax: +423 377 02 01 - E-Mail: investor-relations@adcada.com

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Belehrung über das Rücktrittsrecht gemäß Art. 8 öFernFinG bei Vertragsabschluss im Fernabsatz

Rücktrittsrecht: Sie können vom Vertrag oder Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung zurücktreten. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 5 öFernFinG. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgt. Der Rücktritt ist zu richten an:

ADCADA Investments AG PCC (SEGMENT 4)
Industriering 40 · 9491 Ruggell · Liechtenstein
Fax: +423 377 02 01 - E-Mail: investor-relations@adcada.com

Rücktrittsfolgen: Im Falle eines wirksamen Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Anleger ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Rücktritt erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Emittentin vor dem Ende der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Anleger die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Rücktritt dennoch erfüllen müssen. Das Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vollständig erfüllt ist, bevor er sein Rücktrittsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Anleger mit der Absendung seiner Rücktrittserklärung, für die Emittentin mit deren Empfang.

Ende der Rücktrittsbelehrung

Datenschutzerklärung „ADCADA.healthcare Anleihe 2020“

(Stand: 06.04.2020)

Die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten ist uns sehr wichtig. Wir verwenden höchste Sorgfalt darauf, die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen, die uns von Ihnen anvertraut werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz (DSG) geben Ihnen die nachstehenden Informationen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte. Wir bitten Sie daher, die nachfolgenden Ausführungen sorgfältig durchzulesen.

1. Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher

ADCADA Investments AG PCC (SEGMENT 4)
Industriering 40 · 9491 Ruggell · Liechtenstein
Fax: +423 377 02 01 - E-Mail: investor-relations@adcada.com

2. Datenschutzbeauftragter

Scheiber Consulting GmbH
Mühlweg 66 6441 Umhausen Österreich
E-Mail: office@scheiber-consulting.at

Sie können sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

3. Erhebung und Speicherung Ihrer Daten

Wir erheben folgende Daten: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung.

4. Zweck und Verwendung Ihrer Daten

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Anleger identifizieren zu können,
- zur Zeichnung der Teilschuldverschreibung,
- zur Erbringung aller Leistungen aufgrund der geltenden Schuldverschreibungsbedingungen,
- zur Korrespondenz mit Ihnen.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, b, c DSGVO verarbeitet.

5. Weitergabe Ihrer Daten

Zur Erbringung unserer Leistungen ist es unter Umständen erforderlich, Ihre Daten an Gesellschaften der ADCADA Unternehmensgruppe, Dritte (z.B. Banken, etc.), Gerichte oder Behörden weiterzuleiten.

Manche der oben genannten Empfänger können sich außerhalb Ihres Landes befinden oder verarbeiten dort Ihre personenbezogenen Daten. Das Datenschutzniveau in anderen Ländern entspricht unter Umständen nicht dem Liechtensteins. Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten jedoch nur in Länder, für welche die EU-Kommission entschieden hat, dass sie über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen oder wir setzen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Empfänger ein angemessenes Datenschutzniveau haben, wozu wir EU-Standardvertragsklauseln abschließen.

6. Ihre Rechte

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Insoweit sich Änderungen Ihrer persönlichen Daten ergeben, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung.

Sie haben jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen. Ihre Eingabe auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und/oder Datenübertragung, im letztgenannten Fall, sofern damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verursacht wird, ist an uns zu richten.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Liechtenstein zuständig ist hierfür die Datenschutzstelle (www.datenschutzstelle.li).

7. Schutz Ihrer Daten

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Trotz Sicherheitsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die Sie uns bekannt geben, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass wir daher keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht von uns verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisiertem Zugriff durch Dritte übernehmen (z.B. Hackangriff auf E-Mail-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen und Briefen).

8. Profiling

Wir nutzen keine automatisierten Entscheidungsfindungen oder ein Profiling im Sinne des Art 22 DSGVO.

9. Aufbewahrung Ihrer Daten

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten nicht länger aufbewahren als dies zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

10. Änderung dieser Datenschutzerklärung

Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Eine jeweils aktuelle Version ist auf unserer Webseite verfügbar. Bitte suchen Sie unsere Webseite www.adcada.com regelmäßig auf und informieren Sie sich über die geltende Datenschutzerklärung.